

Internationale Konferenz - Rijeka (Kroatien)

26. November 2010

**Dany Lesciauskas (Belgien)**, Beamter der belgischen Bundeskriminalpolizei, Leiter der Gruppe „Überwachung sektiererischer schädlicher Organisationen“, Abteilung für anti-terroristische Untersuchungen

*„Sektiererische Exzesse : Behandlung des Phänomens durch die polizeilichen Dienste“*

### DIE BELGISCHE BUNDESPOLIZEI UND DAS SEKTENPHÄNOMEN

Innerhalb der Brüsseler Bundeskriminalpolizei besteht eine spezialisierte Gruppe zur Überwachung sektiererischer schädlicher Organisationen. Sie wird regelmäßig von Kollegen kontaktiert, die mit Leuten zu tun haben, die von Gruppen sektiererischen Charakters angesprochen oder „vereinnahmt“ wurden.

Sie erkennen, dass sie nicht wissen, wie sie auf diese Art von Situationen reagieren sollen, und sie fragen sich, ob es ihnen als Polizisten möglich ist, diese strafbaren Umtriebe dieser so genannten sektiererischen Gruppen zu bekämpfen. Sie fühlen sich entwaffnet angesichts eines im Polizeimilieu wenig bekannten Phänomens und Zusammenhangs, die mit der Existenz von Gruppen zu tun haben, die in unserer Gesellschaft am Rande leben und die ihre eigenen Gesetze, Regeln und Funktionsweisen haben.

Diese Gruppen maßen sich häufig das Recht an, die demokratischen Gesetze eines Rechtsstaats zu ignorieren, indem sie sich darauf berufen, dass ihre Aktivitäten sich im Rahmen ihrer religiösen oder spirituellen Praktiken bewegen und daher durch die Grundgesetze bezüglich der Achtung der Konventionen über Menschenrechte geschützt sind.

Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit wird durch die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und der Grundfreiheiten (Abkommen von Rom vom 04.11.1950) garantiert, aber diese Konvention stellt in ihrem Artikel 9 § 2 ebenso fest: *“ Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu äußern, darf keinen andren Einschränkungen unterworfen werden als jenen, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft die nötigen Maßnahmen für die öffentliche Sicherheit, den Schutz der Ordnung, der Gesundheit oder der öffentlichen Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer darstellen.”*

Es ist wichtig, immer dieselbe Politik zu bewahren, wissend, dass es im Fall von Klagen gegen diese Organisationen **die Pflicht der Justiz ist, die Urheber zu verfolgen, was immer die Gründe und Zusammenhänge sind, die sie veranlasst haben, diese Verbrechen zu begehen.**